



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Oktober 2023
(OR. en)

13955/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0339 (NLE)**

**ACP 94
FIN 1026
PTOM 15**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die von den Vertragsparteien als dritte
Tranche für das Jahr 2023 zu zahlenden finanziellen Beiträge zum
Europäischen Entwicklungsfonds

BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**über die von den Vertragsparteien als dritte Tranche für das Jahr 2023
zu zahlenden finanziellen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3,

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323¹, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1877 muss die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermitteln.
- (2) Gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1877 unterbreitet die Kommission bis zum 10. Oktober 2023 einen Vorschlag, der den Betrag der dritten Tranche des Beitrags für das Jahr 2023 enthält.
- (3) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für frühere Europäische Entwicklungsfonds festgelegten Beträge abgerufen. Daher sollten Mittel gemäß der Verordnung (EU) 2018/1877 für die EIB und für die Kommission abgerufen werden.
- (4) Gemäß Artikel 152 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) bleibt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) bis zum Abschluss des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und aller früheren noch nicht abgeschlossenen EEF Vertragsparteien des EEF. Gemäß Artikel 153 des Austrittsabkommens darf jedoch der Anteil des Vereinigten Königreichs an freigegebenen Mitteln aus Projekten im Rahmen des 11. EEF, sofern diese nach dem 31. Dezember 2020 freigegeben wurden, oder früherer EEF nicht wiederverwendet werden.

- (5) Mit dem Beschluss (EU) 2022/2242 des Rates¹ wurden die von den Vertragsparteien zu zahlenden Jahresbeiträge zum EEF für 2023 auf 1 800 000 000 EUR für die Europäische Kommission und auf 300 000 000 EUR für die EIB festgesetzt.
- (6) Um eine möglichst rasche Anwendung der darin vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) 2022/2242 des Rates vom 14. November 2022 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien des Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für 2024, des Jahresbeitrags für 2023, der Höhe der ersten Tranche 2023 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2025 und 2026 (ABl. L 294 vom 15. 11.2022, S. 17).

Artikel 1

Der von den Vertragsparteien als dritte Tranche für das Jahr 2023 zu zahlende Beitrag zum EEF wird auf 500 000 000 EUR festgesetzt. Davon sind 400 000 000 EUR für die Kommission und 100 000 000 EUR für die EIB bestimmt.

Artikel 2

Die einzelnen Beiträge zum EEF sind von den Vertragsparteien des EEF gemäß dem Anhang als dritte Tranche für 2023 an die Kommission und die EIB zu zahlen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

Dritte Tranche der EEF-Beiträge 2023 (in EUR), die an die Kommission und die EIB zu zahlen sind

MITGLIEDSTAATEN & VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 11. EEF %	Dritte Tranche 2023 (in EUR)		Insgesamt
		Kommission 11. EEF	EIB 11. EEF	
BELGIEN	3,24927	12 997 080	3 249 270	16 246 350
BULGARIEN	0,21853	874 120	218 530	1 092 650
TSCHECHIEN	0,79745	3 189 800	797 450	3 987 250
DÄNEMARK	1,98045	7 921 800	1 980 450	9 902 250
DEUTSCHLAND	20,57980	82 319 200	20 579 800	102 899 000
ESTLAND	0,08635	345 400	86 350	431 750
IRLAND	0,94006	3 760 240	940 060	4 700 300
GRIECHENLAND	1,50735	6 029 400	1 507 350	7 536 750
SPANIEN	7,93248	31 729 920	7 932 480	39 662 400
FRANKREICH	17,81269	71 250 760	17 812 690	89 063 450
KROATIEN	0,22518	900 720	225 180	1 125 900
ITALIEN	12,53009	50 120 360	2 530 090	62 650 450
ZYPERN	0,11162	446 480	111 620	558 100
LETTLAND	0,11612	464 480	116 120	580 600
LITAUEN	0,18077	723 080	180 770	903 850
LUXEMBURG	0,25509	1 020 360	255 090	1 275 450
UNGARN	0,61456	2 458 240	614 560	3 072 800
MALTA	0,03801	152 040	38 010	190 050

MITGLIEDSTAATEN & VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 11. EEF %	Dritte Tranche 2023 (in EUR)		Insgesamt
		Kommission 11. EEF	EIB 11. EEF	
NIEDERLANDE	4,77678	19 107 120	4 776 780	23 883 900
ÖSTERREICH	2,39757	9 590 280	2 397 570	11 987 850
POLEN	2,00734	8 029 360	2 007 340	10 036 700
PORTUGAL	1,19679	4 787 160	1 196 790	5 983 950
RUMÄNIEN	0,71815	2 872 600	718 150	3 590 750
SLOWENIEN	0,22452	898 080	224 520	1 122 600
SLOWAKAI	0,37616	1 504 640	376 160	1 880 800
FINNLAND	1,50909	6 036 360	1 509 090	7 545 450
SCHWEDEN	2,93911	11 756 440	2 939 110	14 695 550
VEREINIGTES KÖNIGREICH *	14,67862	58 714 480	14 678 620	73 393 100
EU-27 UND VEREINIGTES KÖNIGREICH	100,00	400 000 000	100 000 000	500 000 000

* Im Einklang mit Artikel 153 des Austrittsabkommens beantragte das Vereinigte Königreich (VK) im März 2023 förmlich, dass die Kommission im Jahr 2023 den verbleibenden Anteil des VK an den Reserven des 10. und 11. EEF durch Verrechnung des für 2023 fälligen Beitrags des VK zum EDF erstatten solle (zweite und dritte Tranche, d. h. insgesamt 154,12 Mio. EUR). Diese Verrechnung wird in den entsprechenden Zahlungsanweisungen berücksichtigt.